

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 13

Bielefeld, den 15. August

1956

**Inhalt:** 1. Notverordnung über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen vom 13./25. Juli 1956. 2. Tagung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte. 3. Diätendienstalter der Geistlichen, die nach Ablegung der Pädagogischen Prüfung zu Studienassessoren unter Berufung ins Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Probe ernannt worden sind. 4. Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für Tarifangestellte. 5. Änderung des Ortsklassenverzeichnisses. 6. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Elverdissen. 7. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Attendorn. 8. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (7.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Hamm. 9. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Methler. 10. Persönliche und andere Nachrichten. 11. Erschene Bücher und Schriften.

### Notverordnung über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen

Vom 13./25. Juli 1956

Auf Grund des Artikels 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Artikels 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland verordnen die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland, jede für ihren Bereich, folgendes:

#### § 1

(1) Erhält ein in den Wartestand oder Ruhestand versetzter Pfarrer oder Kirchenbeamter aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, ohne daß der frühere Dienstherr die beamtenrechtlichen Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge anwendet, so ist daneben das kirchliche Wartegeld oder Ruhegehalt nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Höchstgrenze ist der Betrag, den der Empfänger erhalten würde, wenn seine Versorgung unter Berücksichtigung seiner gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit aus den höheren ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen zu berechnen wäre.

Die höheren ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach dem Amt, in dem der Empfänger im Laufe seiner gesamten Dienstzeit die höheren ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge erreicht hätte.

#### § 2

Die Bestimmungen des § 1 finden auf Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.

#### § 8

Diese Notverordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juli 1956

Die Leitung der  
Evangelischen Kirche im Rheinland

(L. S.) D. Held Ulrich

Bielefeld, den 25. Juli 1956

Die Leitung der  
Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) D. Wilm Dr. Thümmel

Nr. 14578/B. 9—11

### Tagung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 8. 1956  
Nr. 14811/C 20—03

Der Verein für Westfälische Kirchengeschichte hält seine diesjährige Tagung, in deren Mittelpunkt der Liederdichter und Erbauungsschriftsteller Philipp Nicolai steht, am Mittwoch und Donnerstag, dem 26. und 27. September, in Unna im Lutherhaus, Fritz-Husemann-Straße 4.

Mittwoch, den 26. September:

16.00 Uhr: Vorstandssitzung im kleinen Saal des Lutherhauses

17.00 Uhr: Eröffnung durch den Vorsitzenden und Jahresbericht

17.30 Uhr: Pfarrer Dr. Schunke, Unna: Philipp Nicolai als Theologe und als Hirte seiner Gemeinde

19.00 Uhr: Gemeinsames Abendessen im Lutherhaus

20.00 Uhr: Kirchenmusikalische Feierstunde in der Stadtkirche (mit Darbietung der beiden Bach-Kantaten zu den Liedern von Philipp Nicolai)

Pfarrer Freytag, Soest: Philipp Nicolai in der Welt seiner Lieder und seiner Frömmigkeit

Ausklang: Superintendent Küstermann, Unna

Donnerstag, den 27. September:

- 8.00 Uhr: Präses D. Wilm, Bielefeld: Morgenandacht in der Stadtkirche
- 9.00 Uhr: Besichtigung des Museums mit Vortrag von Oberstudienrat Dr. Nolte über die Kirchengeschichte von Unna
- 10.30 Uhr: kurze Mitgliederversammlung, an der auch unsere Gäste teilnehmen können
- 11.15 Uhr: Dozent Dr. Goebell, Kiel: Die lutherische Kirche der Grafschaft Mark Ihre Entwicklung von der ersten Generalsynode von Unna bis zur Union 1817
- 12.30 Uhr: Gemeinsames Mittagessen im Lutherhaus
- 14.15 Uhr: Beginn der Exkursion nach Lünern, Hemmerde, Scheda und Fröndenberg

Die Mitglieder des Vereins und alle Freunde kirchengeschichtlicher und kirchenkundlicher Arbeit werden zu dieser Tagung herzlich eingeladen.

Anmeldungen bis zum 15. September an das Evangelische Gemeindeamt Unna (Westf.), Fritz-Husemann-Straße 4. Ruf: Unna 24 93.

Dabei ist anzugeben, ob ein Privat- oder Hotelquartier und die Teilnahme am gemeinsamen Abend- und Mittagessen am 26. bzw. 27. September und an der Exkursion gewünscht wird.

Tagungsbüro im Lutherhaus, Fritz-Husemann-Straße 4.

Wir bitten die Herren Superintendenten zu veranlassen, daß der zum Vertrauensmann des Vereins oder zum Archivpfleger bestellte Pfarrer als Vertreter des Kirchenkreises an der Tagung teilnimmt und auf der nächsten Pfarrkonferenz darüber berichtet. Die Auslagen können aus synodalen Mitteln bestritten werden. Wir begrüßen es sehr, wenn sich darüber hinaus auch andere Pfarrer und interessierte Gemeindeglieder, zumal Presbyter, Geschichts- und Religionslehrer, beteiligen.

### Diätendienstalter der Geistlichen, die nach Ablegung der Pädagogischen Prüfung zu Studienassessoren unter Berufung ins Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Probe ernannt worden sind

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 8. 1956  
Nr. 11831 / B 9 — 04

Nachstehenden Erlaß geben wir den Herren Pfarrern, Hilfspredigern und Kandidaten der Theologie hierdurch bekannt.

Rd.-Erl. d. Kultusministers v. 8. 3. 1955 —  
Z 2/1 — 24/02 — 223/55

Bezug: Runderlaß vom 7. 3. 1955 — Z 2/1 —  
24/02 — 108/55.

Während nach Nr. 79 BV das Diätendienstalter der bei Inkrafttreten des Landesbesoldungsgesetzes im Dienst befindlichen außerplanmäßigen geistlichen Studienassessoren nur dann nach § 15 LBesG. neu festzusetzen ist, wen dies für sie günstiger ist, muß das Diätendienstalter derjenigen geistlichen Studienassessoren, die nach dem Inkrafttreten des Landesbesoldungsgesetzes zu Studienassessoren ernannt worden sind, nach neuem Recht, d. h. gemäß § 15 LBesG. festgesetzt werden.

Die Runderlasse vom  
30. 4. 1948 — II E 3/38/6 Nr. 451/48  
(5288/47 u. 210/48) —  
8. 7. 1949 — II E 3/38/6 Nr. 4061/49 —,  
22. 8. 1951 — II E 3/38/6 Nr. 6577/51 und  
16. 6. 1952 — II E 3/38/6 Nr. 2554/52 —  
sind durch § 27 Abs. 2 LBesG mit Wirkung vom  
1. 6. 1954 außer Kraft getreten.

Das DDA der geistlichen Studienassessoren beginnt gem. § 15 Abs. 5 Ziff. 1 b) LBesG mit dem 1. Januar d. J., in dem die Wissenschaftliche Prüfung abgelegt worden ist. Die Zeit der Ausübung eines geistlichen Amtes ist der Tätigkeit eines geistlichen Studienassessors gleichzubewerten und als öffentlicher Dienst anzusehen, so daß ihre Anrechnung nach § 15 Abs. 4 Satz 1 LBesG in vollem Umfange auf das DDA zu erfolgen hat. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Geistliche während seines Fachstudiums für den höheren Schuldienst das Amt eines Geistlichen in vollem Umfange weiterbehält. Die Zeit der vollen Beschäftigung eines Geistlichen

als Hilfslehrkraft im Fach Religion (Religionslehrer) an einer öffentlichen höheren Schule ist gleichfalls auf das DDA des geistlichen Studienassessors anzurechnen. Eine volle Beschäftigung als Religionslehrer im Schuldienst ist anzunehmen, wenn die Unterrichtserteilung sich auf mindestens  $\frac{1}{2}$  der vorgeschriebenen Pflichtstunden erstreckt hat. (Vgl. meinen Runderlaß vom 2. 12. 1955 — Z 2/1 — 24/02 — 585/55 — (ABl. KM. 1956 S. 3). Die während des Fachstudiums für das Lehramt an höheren Schulen ausgeübten anrechnungsfähigen Vordienstzeiten sind jedoch von der Anrechnung auf das DDA des geistlichen Studienassessors ausgeschlossen, soweit sie nach dem 1. Januar d. J. abgeleistet worden sind, in dem die Wissenschaftliche Prüfung abgelegt worden ist.

Geistliche Religionslehrer, die während ihres für den höheren Schuldienst vorgeschriebenen Universitätsstudiums an höheren Schulen mit mehr als der Hälfte der Pflichtstundenzahl beschäftigt werden, sind nach dem Runderlaß des RMfWEV vom 10. 3. 1944 — betr. Vergütung der nichtbeamteten Lehrkräfte an den öffentlichen höheren Schulen — nach Vergütungsgruppe TO. A III zu vergüten. Sofern mehr als die Hälfte, aber nicht die volle Pflichtstundenzahl erteilt wird, hat die Vergütung gem. § 19 ATO bruchteilmäßig zu erfolgen. Sofern die Hälfte der Pflichtstundenzahl oder weniger Religionsunterricht erteilt wird, hat die Vergütung nach den Vergütungssätzen für Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts gem. RdErl. vom 17. 8. 1955 — ABl. KM. S. 134 — zu erfolgen.

Während des Vorbereitungsdienstes erhalten die geistlichen Religionslehrer den für die übrigen Studienreferendare vorgesehenen Unterhaltszuschuß.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister.  
An die Schulkollegien in Düsseldorf und Münster  
An den Herrn Regierungspräsidenten — Verw. d.  
früh. lipp. höh. Schulen — in Detmold.

# Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für Tarifangestellte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 8. 1956  
Nr. 13328 / B 7 — 03

A. Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Gewerschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand — andererseits ist nachfolgender auszugsweise abgedruckter Tarifvertrag vom 15. Mai 1956 über die Gewährung von Erholungsurlaub für Tarifangestellte im Urlaubsjahr 1956 vereinbart worden. Dieser Vertrag ist auf die tarifmäßig besoldeten Angestellten der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände anzuwenden.

## § 1

Der den Angestellten im Urlaubsjahr 1956 zustehende Erholungsurlaub wird nach Arbeitstagen gewährt.

Arbeitstage sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind.

Der nach den tariflichen Bestimmungen insgesamt zustehende Urlaub ist in der Weise umzustellen, daß von je vollen 7 Kalendertagen 1 Tag abgezogen wird.

## § 2

Die Nachwirkung gemäß § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.

Bonn, den 15. Mai 1956.

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

- Der Tarifvertrag läßt sämtliche geltenden tariflichen Bestimmungen über die Dauer des Erholungsurlaubs (z. B. § 11 TO.A, Nr. 7 der ADO zu § 11 TO.A, Nr. 8 der ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst vom 10. 5. 1938, einschließlich der Bestimmungen über Zusatzurlaub (z. B. Nr. VII Abs. 4 der GDO Reich) unberührt. Wie bisher ist der den Angestellten zustehende Jahreserholungsurlaub entsprechend diesen tariflichen Bestimmungen zunächst nach Kalendertagen zu berechnen. Dieser den Angestellten für das Urlaubsjahr 1956 insgesamt (also unter Einschluß etwaigen Zusatzurlaubs) zustehende Erholungsurlaub ist alsdann in der Weise auf Arbeitstage umzustellen, daß von je 7 Kalendertagen 1 Tag abgezogen wird.

Beispiel: Wenn nach bisherigem Tarifrecht der Urlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub zusammen 31 Kalendertage betragen, sind in diesen 31 Kalendertagen  $4 \times$  je volle 7 Kalendertage enthalten mithin sind von den 31 Kalendertagen 4 Tage abzuziehen, so daß ein Urlaub von insgesamt 27 Arbeitstagen zusteht.

- Der nach § 33 des Schwerbeschäftigtengesetzes vom 16. Juni 1953 (BGBl. I Seite 389) zustehende Zusatzurlaub für Schwerbeschädigte wird bereits nach Arbeitstagen gewährt. Dieser Zusatzurlaub ist in die Umrechnung nicht einzubeziehen.

- Soweit Tarifangestellten bereits Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1956 gewährt worden ist, ist die Umrechnung nachträglich vorzunehmen.

MBL. NW. 1956 S. 1259

# Änderung des Ortsklassenverzeichnisses

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 7. 1956  
Nr. 13768 / B 9 — 01

Wir geben nachstehende auszugsweise abgedruckte Verordnung zur Änderung des Ortsklassenverzeichnisses vom 22. Juni 1956 (Bundesgesetzblatt Teil II Seite 743) bekannt:

Auf Grund des § 12 Absatz 3 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I Seite 349) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 (BGBl. I Seite 81) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

## § 1

In dem durch die Verordnung vom 23. Oktober 1924 (Reichsbesoldungsblatt Seite 289) festgelegten Ortsklassenverzeichnis in der zur Zeit geltenden Fassung werden die folgenden Orte aus den bisherigen Stufen mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in die nachstehend aufgeführten Stufen eingereiht:

Gemeinde	aus Ortsklassenstufe von bisher: nach neu:	
Bad Driburg, Kreis Höxter	B	A
Datteln, Kreis Recklinghausen	B	A
Herdecke, Ennepe-Ruhr-Kreis	B	A
Hohenlimburg, Kreis Iserlohn	B	A
Iserlohn	B	A
Kamen, Kreis Unna	B	A
Lippstadt	B	A
Menden, Kreis Iserlohn	B	A
Neheim-Hüsten, Kreis Arnsberg	B	A
Oberaden, Kreis Unna	B	A
Oelde, Kreis Beckum	B	A
Rheda, Kreis Wiedenbrück	B	A
Westerholt, Kr. Recklinghausen	B	A
Wetter (Ruhr), Ennepe-Ruhr-Krs.	B	A
Wiedenbrück	B	A
Ahaus	C	B
Angelmodde, Kreis Münster-Land	C	B
Belecke, Kreis Arnsberg	C	B
Elverdissen, Kreis Herford	C	B
Ennigerloh, Kreis Beckum	C	B
Fredeburg, Kreis Meschede	C	B
Freienohl, Kreis Arnsberg	C	B
Großdornberg, Kreis Bielefeld	C	B
Handorf, Kreis Münster-Land	C	B
Hoberge-Uerentrup, Krs. Bielefeld	C	B
Neuhaus, Kreis Paderborn	C	B
Niedernetphen, Kreis Siegen	C	B
Quelle, Kreis Bielefeld	C	B
Salzkotten, Kreis Büren	C	B
Schmallenberg, Kreis Meschede	C	B
Tecklenburg	C	B
Telgte, Kreis Münster-Land	C	B
Vreden, Kreis Ahaus	C	B
Warstein, Kreis Arnsberg	C	B
Wickede, Kreis Soest	C	B

§ 2 entfällt

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.  
Bonn, den 22. Juni 1956.

— MBL. NW. 1956 S. 1611

Der sich aus der Änderung des Ortsklassenverzeichnis ergebende neue Wohnungsgeldzuschuß ist bei der Bewertung der Dienstwohnungen der Pfarrer, Hilfsprediger, Vikarinnen und Prediger für den Lohnsteuerabzug zugrunde zu legen vorausgesetzt, daß ein Mietwert nicht besonders festgesetzt ist (vgl. Rundverfügung vom 11. Januar 1927 (KABL. S. 8). Bei Hilfspredigern und Vikarinnen, denen mangels einer Dienstwohnung der Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse V bzw. IV gezahlt wird, ist ggf. der erhöhte Wohnungsgeldzuschuß der neuen Ortsklasse zu zahlen.

## Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hiermit folgendes festgesetzt:

### § 1

Die evangelischen Bewohner des Pfarrbezirks Elverdissen-Ahmsen in der Evangelisch-lutherischen Münsterkirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgepfarrt und zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Elverdissen, Kirchenkreis Herford, vereinigt.

### § 2

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Elverdissen umfaßt folgendes Gebiet:

1. die Gemeinde Elverdissen
2. vom Landkreis Lemgo das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird:

Im Osten ausgehend vom Schnittpunkt der Landkreisgrenzen Herford und Lemgo verläuft die kirchliche Grenze in westsüdwestlicher Richtung über die Werre (Brücke) an Punkt 73,8 vorbei, überquert die Straße Werl—Herford und setzt sich fort bis Punkt 24. Hier wendet sie sich 250 m nach Westen, verläuft dann in nach Südosten geöffnetem Halbkreis, den Wohnplatz „Gut Hörentrup“ um- und ausschließend, östlich des mitumfaßten Wohnplatzes Heideloh — 375 m östlich des Punktes 112,1 — auf Punkt 118,9 bis zum Auftreffen auf die Straße Biemsen—Stutehof, die letzten 125 m über den Feldweg von Heideloh. Von hier geht sie weiter in westnordwestlicher Richtung über die Mitte des Weges zwischen den Wohnplätzen Ellerholz und Nebelhof — diesen Wohnplatz einschließend — bis zum Auftreffen auf die Straße Lockhausen—Herford, dann — weiterhin die Straßenmitte haltend — in nordwestlicher Richtung unter Überquerung der Autobahn, biegt 320 m hinter der Autobahn in südwestlicher Richtung in den Feldweg nach Speckenbach, umschließt im Halbkreis diesen Wohnplatz und wendet sich dann in nahezu westlicher Richtung auf den Schnittpunkt der Stadtkreisgrenze Herford mit der von Elverdissen kommenden Straße und verläuft dann nach Norden übereinstimmend mit der Stadtkreisgrenze von Herford, der sie dann in ostnordöstlicher Richtung folgt, um die letzten

500 m in die Grenze des Landkreises Herford überzugehen bis zum eingangs erwähnten Ausgangspunkt.

### § 3

Diese Urkunde tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Bielefeld, den 28. März 1956

## Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l

Nr. 22913/Herford-Münsterkgde. 1 (6)

Die nach vorstehender Urkunde vom 28. 3. 1956 — Tgb. Nr. 22 913 / Herford-Münsterkirchengemeinde 1 (6) — von der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Elverdissen wird auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 28. 6. 1956 — I G 60—50/3 Nr. 7711/56 — erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Detmold, den 10. Juli 1956

## Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(L. S.) gez.: Unterschrift

II U 1/10 Az. 28—8

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn, Kirchenkreis Lüdenscheid, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1956 in Kraft.

Bielefeld, den 30. Juli 1956

## Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l

Nr. 13554/Attendorn 1 (2)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Hamm, wird eine weitere (7.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Hamm errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

Bielefeld, den 23. Juli 1956

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) N i e m a n n

Nr. 12906/Hamm 1 (7)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

#### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde M e t h l e r, Kirchenkreis Unna, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Weddinghofen errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1956 in Kraft.

Bielefeld, den 28. Juli 1956

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) D r. T h ü m m e l.

Nr. 13586/Methler 1 (4)

## Persönliche und andere Nachrichten

### Zu besetzen sind

die neu errichtete (5.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde S c h a l k e, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Julius Volke erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Amelunxen, Kirchenkreis Paderborn. Bewerbungsgesuche sind an den Patron Frhr. zu Wolff-Metternich in Wehrden/Weser zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen neu errichtete Pfarrstelle bei der Untersuchungshaftanstalt Dortmund sowie bei der Untersuchungshaftanstalt und dem Strafgefängnis in Hagen. Bewerbungen sind über das Landeskirchenamt an den Herrn Generalstaatsanwalt in Hamm zu richten.

### Berufen ist

Hilfsprediger Kurt Wernicke zum Pfarrer der Kirchengemeinde Röhlinghausen, Kirchenkreis Herne, in die (2.) Pfarrstelle.

### Ordiniert sind

Hilfsprediger Egon Auge am 24. Juni 1956 in Werries;

Hilfsprediger Johannes Boeckel am 1. Juli 1956 in Dortmund-Aplerbeck;

Hilfsprediger Dietmar Bolz am 29. Juli 1956 in Oberrahmede;

Hilfsprediger Hans Walter Daub am 29. Juli 1956 in Dortmund;

Hilfsprediger Wilhelm Gysae am 8. Juli 1956 in Hilbeck;

Hilfsprediger Friedrich Wilhelm Halemeyer am 5. August 1956 in Bielefeld;

Hilfsprediger Ulrich Hentzelt am 15. Juli 1956 in Lünen;

Hilfsprediger Reinhold von Hören am 1. Juli 1956 in Löhne;

Hilfsprediger Gerhard Jüngst am 15. Juli 1956 in Münster;

Hilfsprediger Erich Kleine am 12. August 1956 in Oberbeck;

Hilfsprediger Ulrich Kohlmann am 29. Juli 1956 in Bochum-Hamme;

Hilfsprediger Karl Heinz Lange am 8. Juli 1956 in Münster;

Hilfsprediger Dr. Gerhard Müller am 22. Juli 1956 in Ibbenbüren;

Hilfsprediger Friedrich Plate am 15. Juli 1956 in Dortmund-Kirchlinde;

Hilfsprediger Günter Schröder am 1. Juli 1956 in Bestwig.

### Gestorben sind

Pfarrer i. R. Heinrich Niedermeier, früher in Baukau, Kirchenkreis Herne, am 7. Juli 1956 im 89. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Hermann Oetting, früher in Gladbeck, Kirchenkreis Recklinghausen, am 16. Juli 1956 im 72. Lebensjahr.

### Stellengesuch

Spätheimkehrer (Dezember 1955), 43 Jahre, ledig, mit handwerklichen Arbeiten vertraut (hat in der Gefangenschaft als Zimmerer und Maurer gearbeitet), sucht eine hauptamtliche Küsterstelle. Interessierte Gemeinden wollen sich an das Landeskirchenamt in Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, wenden (Az. 13069/A 7a — 19). Referenzen können bei Pastor Joachim Schnabel, Alfeld (Leine), Gudewillstraße 8, eingeholt werden.

### Angebot eines „Kronos“-Ofens

Gut erhaltener Kronos-Ofen (Gr. 5) — für Umluftheizung in Kirchen und Gemeindesälen geeignet — wegen Umstellung der Heizung billigst abzugeben. Der Ofen ist nur insgesamt 100 Std. beheizt worden. Angebote sind zu richten an das Presbyterium der Kirchengemeinde Hüllhorst üb. Löhne (Westf.).

## Erschienene Bücher und Schriften

Stewart W. Herman: Die 7000 Zeugen. Kirche im Durchbruch. Ins Deutsche übertragen von Bernhard Kumpf, Neubau Verlag München-Berlin o. J. (1952).

Dies bereits 1946 in New York erschienene Buch wurde „für diejenigen geschrieben, die sich über die Vereinigung der Kirchen Gedanken machen“ (S. 12) und will die Lage der deutschen Kirche in den Jahren 1945/46 im Rahmen der Oekumene schildern.

Der Verfasser war bis 1941 amerikanischer Botschaftsprediger in Berlin und 1945 schon in Treysa wieder dabei, um dann im Januar 1946 als Mitglied der „vom Rat der amerikanischen freiwilligen Verbände für Hilfsdienst im Auslande nach Deutschland entsandten Mission“ mit die Grundlagen für die Nachkriegshilfe der amerikanischen Kirchen in Deutschland zu schaffen.

Als genauer Kenner Deutschlands und seiner Kirchenführer vor und nach dem Krieg gibt Herman zunächst eine „in einem vorbildlichen Geiste sachlicher Objektivität und echter christlicher Anteilnahme“ (Geleitwort von Bischof Lilje) geschriebene materialreiche Darstellung des Kirchenkampfes und der Beseitigung seiner Folgen in den einzelnen Landeskirchen. „Da wir selbst noch immer keine zusammenfassende Darstellung des deutschen Kirchenkampfes und seiner Ergebnisse besitzen, kann das Buch eine wesentliche Hilfe zur Klärung über uns selbst werden“ (Geleitwort).

Im zweiten Kapitel zeigt der Verfasser, wie die deutschen Kirchenführer nach dem Zusammenbruch in Fortsetzung der in den Gebeten der Bekennenden Kirche während des Krieges deutlich werdenden Einstellung auch den Alliierten manches Unangenehme sagen müssen. Wie schwer dabei ein echtes Verstehen ist, wird besonders deutlich am mißverstehenden Echo auf die Rundfunkbotschaft des Erzbischofs von Canterbury vom 28. November 1945 an Deutschland und die Antwort von Bischof Wurm.

Auf die Schilderung der problematischen Entnazifizierung in Staat und Kirche folgt eine Besprechung der kirchlichen Äußerungen und Kontroversen zur Frage der deutschen Schuld und Buße. Dabei nimmt die „Stuttgarter Erklärung“ einen besonders wichtigen Platz ein.

Das rechtliche Verhältnis der Kirchen zu den westlichen Besatzungsmächten, den deutschen Behörden, Parteien usw. wird besprochen, bevor die Zustände im Osten, in der russischen Zone und jenseits von Oder und Neisse, vor Augen geführt werden. Erschütternd wird das Flüchtlingselend mit all seinen kirchlichen, gesundheitlichen und moralischen Folgen in diesem und dem folgenden Kapitel über den Winter 1945/46 deutlich. Wenn man beim Lesen wieder all dieses Elends inne wird, merkt man, wie recht Herman hat, wenn er im Geleitwort von 1952 (S. 8) sagt, daß die Zeit von 1945/46 „uns in mancher Beziehung ferner gerückt ist als die Vorkriegszeit“.

Im letzten Kapitel beschreibt der Verfasser die Hilfsaktionen der deutschen Kirchen und das Anlaufen der ausländischen Hilfe.

Niemand, der sich über die kirchliche Lage unmittelbar nach dem Kriege ein Bild machen will, wird an diesem ungeheuer materialreichen Buch vorübergehen können, aber niemand wird es heute ohne Beschämung darüber lesen, wie viel von den hoffnungsvollen Ansätzen jener Zeit ohne Frucht blieb, wieviel geringer unsere Opferwilligkeit heute ist usw. So bietet dies Buch uns heute Anlaß zu viel Dank dafür, daß wir so hervorgingen aus einer Zeit, da „Deutschland keinen wirklichen Grund, Hoffnung auf seine politische Zukunft als Volk zu setzen“ (S. 282) hatte, aber auch Anlaß zur Buße wegen vielfachen Versagens.

Friedr. Hauck: Theologisches Fremdwörterbuch, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1950. Ln. DM 6,80.

Jener weitverzweigte Kreis, der dem Verlag Vandenhoeck & Ruprecht für die Herausgabe des NT Deutsch, des AT Deutsch und des Grundrisses der Kirchengeschichte von K. D. Schmidt zu Dank verpflichtet ist, wird mit viel Gewinn dieses theologische Fremdwörterbuch benutzen. Der weitgespannte Rahmen dieses Buches umfaßt auch Philosophie, Religionsgeschichte und Religionspsychologie. Die einzelnen Begriffe sind, oft unter Hinweis auf die sprachliche Herkunft, ganz kurz erklärt.

Als Beispiel für die erstaunliche Vielzahl der auf so kleinem Raum zusammengestellten Begriffe seien die Unterabschnitte des Begriffes *Confessio* aufgezählt: C. generalis, c. secreta, c. oris, C. Augustana, C. Belgica, C. Gallicana, C. Helvetia prior, C. Helvetia posterior, C. orthodoxa, C. Saxonica und C. Tetrapolitana.

Trotz dieser Fülle ist jedoch dies Werk schon allein wegen des Fehlens von Literaturangaben, weder gewillt, noch geeignet, dem Theologen die Anschaffung des EKL bzw. der RGG zu ersparen.

Die drei Bändchen Evangelischen Leseguts, die im Verlag Oldenbourg GmbH sehr preiswert (je 2,40 DM) 1956 von einer Arbeitsgemeinschaft evangelischer Erzieher, in Zusammenarbeit mit dem Katechetischen Amt der Evangl.-Luth. Kirche in Bayern, herausgegeben worden sind: „Gottes Spur“ (für 9- und 10-jährige), „Im Geleite des Herrn“ (für 11- und 12-jährige) und „In Gottes Händen“ (für 13- und 14-jährige), sind als Lektüre sowohl des einzelnen Kindes wie auch der Klasse bzw. Katechumen- oder Konfirmandengruppe gut zu empfehlen. Selbst der Erwachsene wird an dem schlicht, aber gediegen Erzählten seine Freude haben, so daß diese schön gedruckten und teilweise mit Bildern geschmückten Hefte auch für Gemeindebüchereien sehr geeignet sind.

Anmerkung: Die Seitenzahlen 73 bis 76 sind beim Druck versehentlich ausgelassen worden. Auf Seite 72 (letzte Seite von Nr. 11/1956) folgt Seite 77 (erste Seite von Nr. 12/1956).

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. — Fernsprech-Nr.: 64711—13. — Sprechtag im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag (Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Freitag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung). — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtsparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehnsgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Deutscher Heimat-Verlag, Bielefeld.